

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Ekebrecht
Partnerschaft mbB
Lehmweg 17
20251 Hamburg

E-Mail: mail@elbberg.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

ssch

Unser Zeichen:

PI-2022-114-1

Datum:

25.10.2022

**Stadt Wedel: Bebauungsplan Nr. 30 „Rosengarten“, 4. Änderung „Teilbereich Mitte“
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Änderung des Bauleitverfahrens
Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH**

Sehr geehrter Herr Schützner,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Verlängerung des Abgabetermines und teilen Ihnen hiermit unsere Anregungen und Bedenken mit.

Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Wir begrüßen die Änderung des Bauleitverfahrens sehr. Das Gebiet liegt südlich vom Bereich der Wedeler Au als FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (FFH DE 2323-392) und ist daher vor negativen Auswirkungen durch die Planung dringend zu schützen und zu bewahren.

Folgende Parameter sehen wir für die Umweltprüfung als erforderlich an:

Schutzgut Klima- und Lufthygiene - hier Betrachtung und Bewertung der Emissionen, des Kleinklimas und der Frischluftschneisen-

Schutzgut Boden – hier Betrachtung und Bewertung des Bodenaufbaus, Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Ressourcen (Bodenmanagement), der Versiegelungsgrad ist gering zu halten, Altlasten sind zu ermitteln und ggfs. Maßnahmen zu entwickeln.

Zur Baugrundeignung: Analog zu unserer Stellungnahme zum B-Plan 20g der Stadt Wedel empfehlen wir auch hier aufgrund der Planung einer Tiefgarage das Vorkommen von Salzkissen zu thematisieren. Hier der Auszug unserer Anmerkungen:

- Wedel liegt am Rand des Glückstadt-Grabens, es ist sehr wahrscheinlich, dass das Plangebiet noch über dem Salzkissen liegt und dass die vorhandenen Bodenstrukturen Auswirkungen auf den Bau von Tiefgaragen haben können. Tiefgaragen werden tiefer gegründet als Keller und liegt

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

womöglich ein hoher Grundwasserstand vor, muss mit einer erheblichen Entwässerung des Baugrundes gerechnet werden. Das kann wiederum zu negativen Auswirkungen im Boden, bzw. durch den Salzstock führen, die kaum vorhersehbar sind. Aus diesem Grund bedarf es einer genauen Analyse der Boden- und Grundwasserverhältnisse und der Einstufung in die Kategorien der Erdfallgefährdung im Gips- und Karbonatkarst mit entsprechenden Handlungsanweisungen. Das Infoblatt vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsens informiert über Anforderungen für Wohngebäude und Keller, die besonderen Erfordernisse für den Bau von Tiefgaragen werden nicht erwähnt, können aber als Richtlinie für den Bau der Tiefgaragen herangezogen werden.

Schutzgut Wasser - Zum Grundwasserabstand, auch unter der Prämisse möglicher Salzkissenvorkommen, sollte folgendes beachtet werden:

Die besondere Berücksichtigung des Wasserhaushaltes – im Hinblick auf die Auswirkungen für das benachbarte FFH-Gebiet, sollten keine Absenkungen des Grundwasserspiegels vorgenommen werden. Durch die Bauleitplanung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Maßnahmen des Managementplanes zum Erhalt und zur Entwicklung u.a. des Auwaldes, der Hochstaudenflur und des Moor- und Bruchwalds vorkommen. Gemäß des Managementplanes darf der jetzige Wasserstand des FFH-Gebiets nicht gesenkt werden. Das gilt zu betrachten und zu bewerten. Folgende Maßnahmen sollten zum Schutz des Grundwassers festgesetzt werden:

- Auf nicht überbauten Flächen ist die Durchlässigkeit wieder herzustellen.
- Grundwasseranstiche oder Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen würden, sind zu vermeiden.
- Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr- und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.
- Aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sollten Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei ausgeschlossen werden.

Anhand der Planunterlagen zur Wasserrahmen-Richtlinie (Stand 12.03.2007) soll im Abschnitt westlich der Bebauung am Erlenweg in Wedel eine eigendynamische Entwicklung der Wedeler Aue und eine damit verbundene Anhebung der Wasserstände zugelassen werden. Diese Aussage ist hinsichtlich der Bauleitplanung zu überprüfen und zu bewerten.

Oberflächenentwässerung – mit einem wasserwirtschaftlichen Konzept ist die Ableitung von Oberflächenwasser zu regeln.

Zur Minimierung der Ableitung von Regenwasser sollte eine Dachbegrünung festgesetzt werden. Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Zur Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser sollte eine Mindeststärke eingehalten werden. Neben der Rückhaltung haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaudicke von 13 cm nicht

unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen. Ein humusierter Aufbau von < 10 cm hat einen Abflussbeiwert ψ von 0,5, bei >10 cm – ψ 0,3.

Schutzgut Tier und Pflanzen – hier mit einer Potentialanalyse sind die Tier- und Pflanzenarten zu erfassen und zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Arten, von Biotoptypen und Lebensraumtypen. Zum Thema Artenschutz, Maßnahmen, die einen negativen Einfluss auf das angrenzenden FFH-Gebiet haben, sind im Bauleitverfahren auszuschließen.

Zur Förderung der Biodiversität sollten Maßnahmen getroffen werden, die die Artenvielfalt erhalten und entwickeln.

- Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzfreibrütern gem. § 27a LNatSchG zwischen 1.1.0. und 15.03. durchzuführen.
- Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.
- Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a neu in das BNatSchG eingefügt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.¹
- Bei der Planung neuer Lichtenanlagen oder bei Sanierungen sollte die zuletzt 2012 aktualisierte „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) angewendet werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat sie den Umweltbehörden zur Anwendungen empfohlen. Sie nennt maximal zulässige Werte, die von Gerichten maßgeblich zur Rechtsprechung herangezogen werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Das Problem Vogelschlag an Fensterscheiben ist insbesondere durch die Nähe zum FFH-Gebiet näher zu betrachten. § 44 (1) BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogelarten. Unter das Verbot fällt auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben, wie zum Beispiel dem Verbauen von gläsernen Bauelementen. Die Verbote des § 44 BNatSchG sind abwägungsfest.

¹ BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen

Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Fraßfeinde werden. Glas ist für Vögel unsichtbar. Sie sehen entweder hindurch oder nehmen nur eine Spiegelung der Umgebung wahr. Neben großflächigen Verglasungen stellen Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-)Schutzwände und Balkonverglasungen eine besondere Gefährdung dar, da diese in viel genutzten Flugschneisen von Vögeln liegen können. Dabei kann Glas in jeder Höhe eine Gefahr darstellen, da verschiedene Vogelarten unterschiedliche Flughöhen bevorzugen. Auch kleine Glasflächen oder Fenster können insbesondere durch Spiegelungen natürlicher Grünstrukturen eine Gefahr für Vögel darstellen.

Das mit dem Vorhaben verbundene Kollisionsrisiko ist zu beurteilen. Einem erhöhten Kollisionsrisiko ist durch Verwendung von vogelfreundlichem Glas gemäß der österreichischen Norm ONR 191040 (Kategorie A - hochwirksam) oder durch andere geeignete konstruktive Maßnahmen zu begegnen. UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam, da eine Reihe von Vogelarten kein UV-Licht wahrnehmen kann.

Ausführliche Informationen zum Thema Vogelschlag bieten die Broschüren „Vogelschlag an Glas“ des BUND NRW e.V. und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Fachliche Beratung bietet der BUND NRW e.V. außerdem im Rahmen des Projekts „Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen“ (www.vogelsicherheit-an-glas.de).

Begrünungen des Plangebietes sollten aus heimischen und standortgerechten Pflanzarten bestehen. Zum langfristigen Erhalt der Bäume sollten die Wurzelschutzabstände zu Befestigungen und Baugrenzen und die Pflanzgruben ausreichend bemessen werden. Anhaltspunkte liefert Kopinga.

Schutzgut Landschaftsbild – hier ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Gebäudehöhe zu betrachten und zu bewerten. Die Erstellung eines Verschattungsgutachten begrüßen wir.

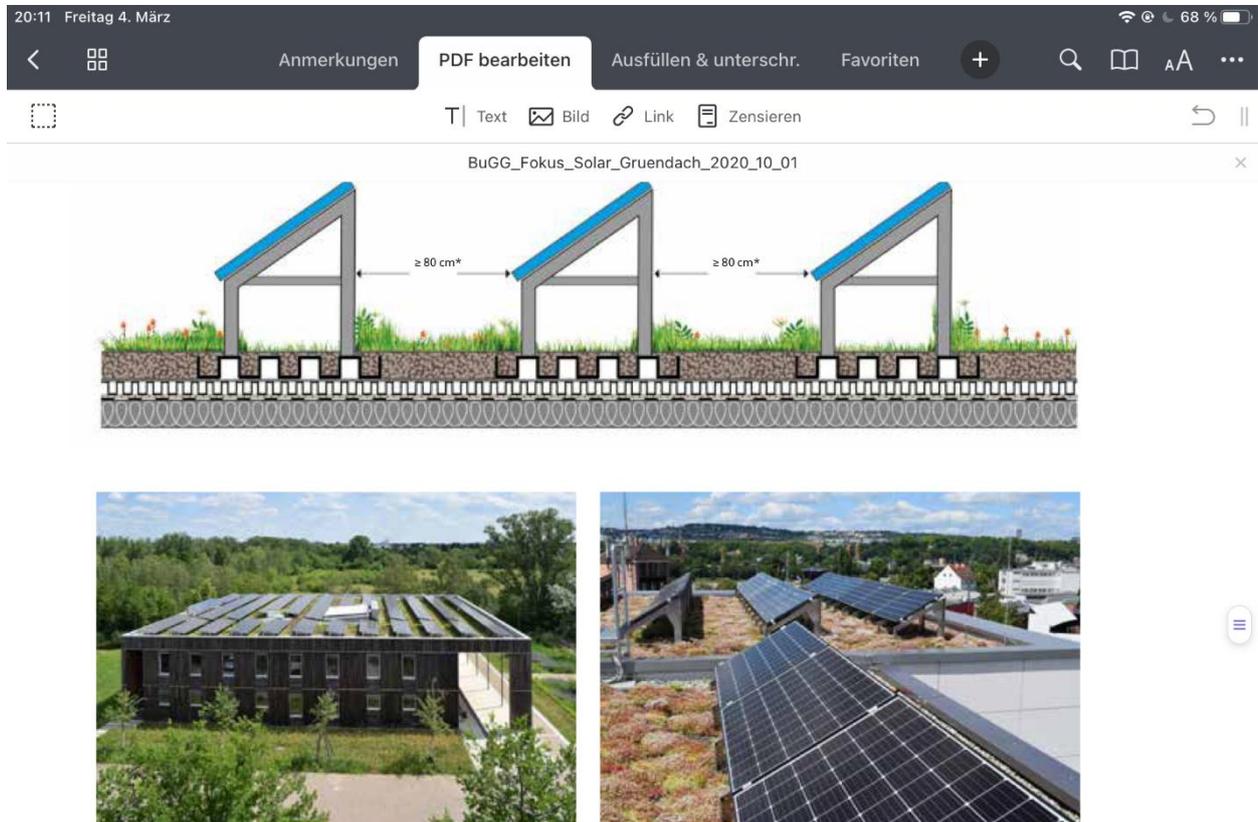
Schutzgut Mensch – hier Lärm und Erholungseignung. Welche Lärmemitteln wirken auf das Plangebiet bzw. den Geltungsbereich ein? Wie ist die sich daraus ergebende Lärmsituation zu beurteilen?

Die Wedeler Au ist als Erholungsgebiet gekennzeichnet. Die Auswirkungen der Bebauung auf die Erholungseignung sind zu betrachten und zu bewerten.

Schutzgut Klima - Zum Klimaschutz sollten Maßnahmen getroffen werden, die das begrenzte Vorkommen an Ressourcen berücksichtigen. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, (...) 23. Gebiete, in denen a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. So sollte im Plangebiet die Verwendung von fossilen Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung ausgeschlossen werden.

Es sollte die Nutzung von Photovoltaik festgesetzt werden oder mit städtebaulichen Verträgen abgesichert werden. Die gleichzeitige Nutzung von Dachbegrünung und PV-Anlagen stehen dem nicht entgegen. Im Gegenteil, die Dachbegrünung setzt die Temperatur in den heißen Sommermonaten herab

und hat somit einen positiven Einfluss auf die Effizienz der PV-Anlagen. Ausgereifte Systeme sind auf dem Markt und werden bereits vielfach eingesetzt. Ein Beispiel:



Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH